

ZH_OBERGERICHT PQ230049 vom 22. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230049

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230049 du 22 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230049 del 22 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 11. April 2023 wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (nachfolgend KESB) für B._____, geb. tt.mm.2010, eine Intensivabklärung angeordnet. C._____ und D._____ vom Sozialzentrum E._____ wurden mit den nötigen Koordinationsmassnahmen und der Installation der Intensivabklärung beauftragt und es wurde der Mutter von B._____, A._____, die Weisung erteilt, im Rahmen der Intensivabklärung mit den Fachpersonen zu kooperieren (BR-act. 2/16). Diesen Beschluss focht A._____ beim Bezirksrat Zürich (nachfolgend Vorinstanz) an. Die Vorinstanz holte bei der KESB eine Vernehmung ein und setzte A._____ Frist zur Stellungnahme dazu an. Nachdem sich diese nicht hatte vernehmen lassen, wies die Vorinstanz deren Beschwerde mit Urteil vom 13. Juli 2023 ab (BR-act. 15 = act. 7, nachfolgend zit. als act. 7).

E. 2

Mit Eingabe vom 9. August 2023 (Datum Poststempel) erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) gegen das Urteil der Vorinstanz die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Sie beantragt sinngemäss, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben (act. 2 S. 3). Mit Zirkulationsbeschluss vom 6. September 2023 ordnete die KESB eine Beistandschaft für B._____ an. Weiter nahm die KESB davon Vormerk, dass der mit dem (angefochtenen) Beschluss vom 11. April 2023 an Frau C._____ und Herrn D._____ erteilte Auftrag im Zusammenhang mit der Intensivabklärung infolge Errichtung der Beistandschaft, welcher nunmehr deren Auftrag erteilt wurde, hinfällig geworden sei, und merkte weiter vor, dass die in jenem Beschluss angeordnete Intensivabklärung durchgeführt werden solle (act. 21 Disp.-Ziff. 3 f.). Durch die nachträgliche Errichtung einer Beistandschaft hat sich weder am Anfechtungsobjekt noch am Rechtsschutzinteresse der vorliegenden Beschwerde etwas geändert, wehrt sich doch die Beschwerdeführerin gegen die mit Beschluss vom 11. April 2023 angeordnete und vorinstanzlich bestätigte Intensivabklärung. Die Akten der vorinstanzlichen Verfahren wurden beigezogen (act. 8/1-17, zitiert als "BR-act."; act. 9/1-98, 11/99-110, 13/114 sowie 16/117-118, zitiert als "KESB-act."). Die im Nachgang der Beschwerdeerhebung eingegangenen KESB-Akten sowie weitere Akten wurden der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom - 3 - 28. August 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 19). Die Beschwerdeführerin liess sich nicht vernehmen. Auf weitere Verfahrensschritte kann verzichtet werden, weil sich das Verfahren sogleich als spruchreif erweist. 3.1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR)

anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirksrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. 3.2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (BSK ZGB I-DROESE,

E. 7

Aufl. 2022, Art. 450a N 11 und N 14 ff.). Im Verfahren vor der KESB und in den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll.

- 4 - 3.3. Daran mangelt es vorliegend weitestgehend, auch wenn die Anforderungen an eine Laienbeschwerde praxismässig bewusst tief angesetzt werden. Die Vorinstanz hat in ihrem ausführlichen Urteil zuerst festgehalten, was Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist – nämlich allein die Frage der Rechtmässigkeit der angeordneten Intensivabklärung (act. 7 E. 2.5 S. 5). In der nachfolgenden E. 3. gibt die Vorinstanz zusammenfassend wieder, wie die KESB die Anordnung der Intensivabklärung begründet habe und was die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an die Vorinstanz vorbrachte (act. 7 E. 3. S. 5-8). In der nächsten Erwägung wurde anhand der KESB-Akten ausführlich der Verfahrensverlauf vor der KESB wiedergegeben (act. 7 E. 4. S. 8-23). Schliesslich hat die Vorinstanz die Sach- und Rechtslage eingehend gewürdigt. Sie kommt dabei zusammengefasst zum Schluss, dass angesichts der verweigerten Mitwirkung der Beschwerdeführerin letztlich unklar sei, wie es B._____ derzeit gehe. Das aktuelle Schulsetting – die Beschwerdeführerin hatte B._____ anfangs 2022 zum wiederholten Mal aus der Schule genommen (ursprünglich im Zusammenhang mit den vehement abgelehnten Corona-Massnahmen) und seither weder in den öffentlichen Schulen noch in einer anerkannten Privatschule beschulen lassen – könnte sich für B._____ zumindest mittel- bis langfristig als gefährdend erweisen, was es nicht zuletzt mittels Intensivabklärung herauszufinden gelte. Als gefährdend erweise sich die Situation erstens aufgrund der vollständig "remote" erfolgenden Beschulung, welche mit einer gewissen sozialen Isolierung einhergehe, zweitens aufgrund des Umstands, dass die "F._____", an welcher B._____ beschult werde, keine anerkannte Privatschule sei, was für B._____ potenziell zu einer Benachteiligung bei der Lehrstellensuche und/oder dem Besuch eines Gymnasiums führen dürfte und drittens B._____ Übergewichtig sei, indes anders als an der öffentlichen Schule oder an Privatschulen keinen Sportunterricht erhalte, was für eine gute Entwicklung und den

Gesundheitszustand wichtig wäre. Auch wenn es B._____ bei einer kurzfristigen Betrachtungsweise aktuell gut gehe, erscheine es aufgrund der diversen Risiko-Faktoren auf jeden Fall als sinnvoll, eine vertiefte Abklärung in Form einer Intensivabklärung vorzunehmen. Vorliegend erweise sich ein solches Vorgehen auch als verhältnismässig. Infolge der zeitlichen Dringlichkeit, da B._____ derzeit nicht als ordentlich beschult gelte, sei einer Beschwerde

- 5 - gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen (act. 7 E. 5. S. 23-36). Mit all diesen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht auseinander. Vielmehr macht sie im Wesentlichen einerseits allgemeine Ausführungen unter Hinweis auf diverse verfassungsmässige Grundrechte (act. 2 S. 1 f.) und weist andererseits darauf hin, dass sie anfänglich mit der KESB kooperiert habe und sich dadurch nun bestraft fühle, da es ihrem Empfinden nach eine bessere Strategie gewesen wäre, von Anfang an jede Zusammenarbeit mit der KESB zu verweigern (act. 2 S. 2 f.). Daran vermögen auch die Beilagen – die vor Vorinstanz erhobene Beschwerde (act. 4/2 = BR-act. 2) sowie der Abklärungsbericht vom 16. September 2022 samt Stellungnahme der Beschwerdeführerin dazu (act. 4/1 = KESB-act. 26 sowie BR-act. 2/15) – nichts zu ändern, handelt es sich dabei doch um Dokumente, mit denen sich die Vorinstanz einlässlich auseinander gesetzt hat. 3.4. Auf die Beschwerde ist daher – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung 4 – nicht einzutreten. 4.1. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringen möchte, die Vorinstanz hätte den Abklärungsbericht ungenügend gewürdigt, da dort festgestellt worden sei, es bestehe keine akute Gefährdung des Kindes (so zumindest sinngemäss act. 2 S. 3 unter Hinweis auf KESB-act. 26 S. 9), so ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Die Vorinstanz hat nicht nur die von der Beschwerdeführerin monierte Stelle im Abklärungsbericht durchaus gesehen (act. 7 E. 4.3 S. 13), sondern auch die teils für die Ansicht der Beschwerdeführerin sprechenden Passagen des Abklärungsberichts eingehend gewürdigt (act. 7 E. 5.4 S. 29, S. 31; E. 5.5 S. 32; E. 5.6 S. 34). Indes ist die Vorinstanz, wie bereits geschildert, zum Schluss gekommen, infolge der verweigerter Mitwirkung der Beschwerdeführerin sei näher abzuklären, wie es um die Gefährdung von B._____ stehe. 4.2. Daran ist nichts auszusetzen. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin mit aller Deutlichkeit auf Folgendes aufmerksam zu machen, da es ihr offensichtlich nicht bewusst ist: B._____ ist seit geraumer Zeit nicht ordentlich beschult, und die Bil-

- 6 - dungsdirektion des Kantons Zürich hat die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. Februar 2023 unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB verpflichtet, dem Volksschulamt bis spätestens 3. März 2023 zu melden, in welcher Klasse oder von welcher Lehrperson mit abgeschlossener Berufsausbildung B._____ unterrichtet wird (act. 18/2 S. 2). Durch die fehlende anerkannte Beschulung drohen B._____ ernsthafte Nachteile auf seinem weiteren Ausbildungs- und Berufswahlweg, etwa weil ihm mangels Erfüllung der obligatorischen Schulzeit der Übertritt in eine höhere Schule (Gymnasium) oder eine Berufslehre verwehrt würde. Darin liegt eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls, welche die Beschwerdeführerin durch ihr uneinsichtiges Verhalten verursacht. Der Rechtsstaat (konkret: der Kanton Zürich) kann es bei bestehender Bildungspflicht (so die Ausdrucksform der Beschwerdeführerin, KESB-act. 114) nicht dem Einzelnen überlassen, wie er oder sie diese Pflicht definieren will (so indes die Beschwerdeführerin in KESB-act. 114). Besucht ein Kind weder die öffentliche Schule noch eine anerkannte Privatschule und liegt auch kein zulässiges home-schooling vor, so gilt dieses Kind als nicht beschult. Diese Gefährdung des Kindeswohls ist nicht hinzunehmen. Die Behörden werden daher, sollte

sich die Beschwerdeführerin weiterhin uneinsichtig zeigen, mit weiteren strafrechtlichen Sanktionen (§ 76 Abs. 1 Volksschulgesetz des Kantons Zürich) sowie geeigneten kindesschutzrechtlichen Massnahmen sicherstellen müssen, dass B._____ eine anerkannte Beschulung erhält. 5. Zusammenfassend ist die Beschwerde daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 6. Die Beschwerdeführerin unterliegt vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihr die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Entscheidgebühr ist auf Fr. 800.– festzulegen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Parteientschädigungen sind bei diesem Verfahrensausgang keine zuzusprechen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.